

Satzung



NVSV

Natur- und Vogelschutzverein
Wurmlingen e.V.

In der Fassung vom 10. März 1979,
zuletzt geändert am 09. März 2018

Sitz des Vereins:
72108 Rottenburg am Neckar - Wurmlingen

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Natur- und Vogelschutzverein Wurmlingen e. V. und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.
Er hat den Sitz in 72108 Rottenburg am Neckar – Wurmlingen.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Ziel des Vereins ist die Förderung und das Betreiben des Vogel-, Natur- und Landschaftsschutzes.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Schaffung und Pflege von Biotopen und Naturschutzgebieten. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel für den Verein dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Für satzungsmäßige Tätigkeiten im Dienste des Vereins kann den Vorstandsmitgliedern eine angemessene Vergütung nach § 3 Nr. 26a EStG ausbezahlt werden (Ehrenamtspauschale). Über die Höhe der Vergütung entscheidet der Ausschuss (siehe § 7 Organe).

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede männliche oder weibliche Person werden.

2. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes. Voraussetzung hierfür ist eine schriftliche Anmeldung. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist schriftlich mitzuteilen.
3. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ernannt.
4. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung des Vereins.
5. Die Mitgliedschaft erlischt
 - durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung auf den Schluss des Kalenderjahres erfolgen kann.
 - durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss kann nur durch den Vorstand beschlossen werden
 - wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrags für eine Zeit von mindestens 2 Jahren in Rückstand gekommen ist
 - wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins durch Äußerungen und Handlungen schädigt.

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch die Hauptversammlung festgesetzt. Mitglieder bis zum 14. Lebensjahr sind von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrags befreit; ebenso die Ehrenmitglieder. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres (Kalenderjahres) zur Zahlung fällig.

§ 6 Kassenprüfung

Zur Prüfung der Kassenführung wählt die Hauptversammlung (siehe § 7) zwei Kassenprüfer. Diese prüfen die Buchführungsunterlagen und erstellen einen Prüfungsbericht. Der Prüfungsbericht ist die Grundlage für die Entlastung des Vorstandes. Die Kassenprüfer werden auf 2 Jahre gewählt.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Hauptversammlung (Mitgliederversammlung)
- b. der Ausschuss
- c. der Vorstand.

§ 8 Die Hauptversammlung (Mitgliederversammlung)

A. Die ordentliche Hauptversammlung

1. Jeweils im 1. Vierteljahr des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom 1. Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 2 Wochen zuvor durch Veröffentlichung in den Vereinsnachrichten unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
2. Die Tagesordnung hat zu enthalten:
 - 2.1 Berichte
 - a. 1. Vorstand
 - b. Schriftführer
 - c. Kassierer
 - d. Kassenprüfer
 - 2.2 Entlastung der Vorstandschaft
 - 2.3 Beschlussfassung der Anträge
 - 2.4 Neuwahlen.
3. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 1 Woche vor der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.
4. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
5. Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und den beiden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

B. Die außerordentliche Hauptversammlung

Sie findet statt:

- a. wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse dies für erforderlich hält,
- b. wenn die Einberufung von mindestens $\frac{1}{4}$ sämtlicher Mitglieder schriftlich gefordert wird. Für ihre Durchführung gelten dieselben Vorschriften wie zu A.

§ 9 Der Ausschuss

1. Der von der Hauptversammlung zu wählende Ausschuss besteht aus
 - a. den Mitgliedern des Vorstandes
 - b. und mindestens vier weiteren Mitgliedern, die auf 2 Jahre gewählt werden.
2. Der Ausschuss ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter, nach Bedarf, mindestens jedoch einmal vierteljährlich einzuberufen.
3. Aufgabe des Ausschusses ist es, über anstehende Aufgaben und Vorhaben zu beraten und zu beschließen und an deren Verwirklichung sich aktiv zu beteiligen.
4. Beschlüsse des Ausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter mindestens zwei Vorstandsmitglieder, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Die Beschlüsse sind vom Schriftführer protokollarisch festzuhalten.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand ist von der Hauptversammlung auf 3 Jahre zu wählen und besteht aus
 - a. dem 1. Vorsitzenden und einem Stellvertreter
 - b. dem Kassierer
 - c. dem Schriftführer.
2. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.

3. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandmitglied aus, setzt der Ausschuss aus seinem Kreis einen kommissarischen Nachfolger bis zur nächsten Hauptversammlung ein.
4. Die beiden Vorsitzenden zusammen vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins und verbunden damit die Vermögensverwendung kann nur von der Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke entsprechend des § 2 der Satzung zu verwenden hat.

§ 12 Schlussbestimmung

Für die in dieser Satzung nicht festgelegten Grundsätze gelten die Bestimmungen des BGB.

Diese Satzung wurde beraten und beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 10.3.1979.

Der Verein wurde am 10.8.1983 in das Vereinsregister unter der Nummer 167 eingetragen; AG Stuttgart jetzt Nummer 390167.